

Klärung zu den Regelungen im Schulbereich

Werte Führungskräfte,

da es letzthin vermehrt Fragen zu den geltenden Sicherheitsmaßnahmen im Schulbereich gegeben hat, im Folgenden eine Übersicht:

Die Verordnung Nr. 63 des Landeshauptmanns legt in Absatz 1 Folgendes fest:

*Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten mit Ausnahme der eigenen Privatwohnung und in allen Orten im Freien zu tragen, und zwar mit Ausnahme jener Fälle, in welchen es aufgrund der Beschaffenheit des Ortes und der Begebenheit der Situation gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. **Unbeschadet von dieser allgemeinen Pflicht sind die Protokolle für die Schule** und für die Tätigkeiten der Wirtschaft, der Produktion, der Verwaltung und den Sozialbereich sowie die Richtlinien für die Konsumierung von Speisen und Getränken.*

Das bedeutet also, dass in der Schule die auf Staatsebene geltenden Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind. Diese sind in Absatz s) der Verordnung Conte vom 03.11.2020 festgeschrieben:

*s) L'attività didattica ed educativa per la scuola dell'infanzia, il primo ciclo di istruzione e per i servizi educativi per l'infanzia continua a svolgersi in presenza, **con uso obbligatorio di dispositivi di protezione delle vie respiratorie** salvo che per i bambini di età inferiore ai sei anni e per i soggetti con patologie o disabilità incompatibili con l'uso della mascherina. (...)*

Zusätzlich dazu wird auch in der Verordnung Nr. 65 des Landeshauptmanns zu den Risikogemeinden auf Folgendes verwiesen:

*In den schulischen Einrichtungen mit Präsenzunterricht gilt eine allgemeine **Pflicht, einen Schutz der Atemwege zu tragen**, und zwar unabhängig vom Personenabstand und ab einem Alter von sechs Jahren.*

Somit gilt für alle Schüler*innen ab 6 Jahren die Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Es ist nicht zwingend das Tragen einer chirurgischen Maske vorgesehen, außer in jenen Situationen laut Risikobericht.

Ob es spezifische Regelungen für den Unterricht in den Fächern Bewegung und Sport und Musik geben wird, bleibt abzuwarten.

Weiters gilt festzuhalten, dass es mit Blick auf die Sitzungen für die öffentliche Verwaltung (als welche Schule auch zu betrachten ist) folgende Rechtsgrundlage gibt:

Punkt 29 der Dringlichkeitsverordnung des LH Nr. 63/2020 legt fest: „**innerhalb der öffentlichen Verwaltung werden Sitzungen aus der Ferne abgehalten, es sei denn, es gibt berechtigte Gründe;**“.

Außerdem weist der eingangs erwähnte Absatz 1 aus der Verordnung Nr. 63 des Landeshauptmanns darauf hin, dass die Protokolle für die Schule einzuhalten sind. Diese werden vermutlich, mit Blick auf den Risikobericht, in den nächsten Tagen eine Abänderung in Bezug auf die Sitzungen der

Kollegialorgane erfahren, basierend auf folgendem Auszug aus der Verordnung Conte vom 03.11.2020:

Le riunioni degli organi collegiali delle istituzioni scolastiche ed educative di ogni ordine e grado possono essere svolte solo con modalità a distanza. Il rinnovo degli organi collegiali delle istituzioni scolastiche avviene secondo modalità a distanza nel rispetto dei principi di segretezza e libertà nella partecipazione alle elezioni.

Für diesen spezifischen Fall gilt es also auch, das neue Dokument zur Risikobewertung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Tschenett und Sigrun Falkensteiner

Bozen, am 06.11.2020